

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 43 (1996)
Heft: 5

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die Räderjoch-Obstpresse wiegt 2000 kg, ist 3,5 m lang, 3 m breit und 1,8 m hoch. Inventarnummer und Massstab sind gut sichtbar.

FOTO: ZVG

farbigen Bildern musste der Film gewechselt werden; dies bedeutete einen wesentlich geringeren Zeitverlust, da der Kameraabstand nicht laufend verändert werden musste. Jedes Blatt wurde zusammen mit einem Massstab, der Inventarnummer sowie einem Grau- oder Farbkeil fotografiert. Letztere dienen als Referenzwerte.

Chance nutzen

Ähnliche Rahmenbedingungen wie im landwirtschaftlichen Museum Burgrain findet man auch in andern Museen vor. Das Beispiel lässt sich somit übertragen, wenn die folgenden Bedingungen beachtet werden:

- Aufgabe des Museums ist es, das Inventarisierungskonzept zu erstellen und die

Finanzierung und den zusätzlichen Personalbedarf abzuklären.

- Mit der Zivilschutzorganisation gilt es festzulegen, welche fachlichen Anforderungen das zugeteilte Zivilschutzpersonal erfüllen muss.
- Mit den möglichen geeigneten Personen empfiehlt es sich, ein persönliches Gespräch zu führen. Es ist nur dann sinnvoll, zivilschutzpflichtiges Personal einzusetzen, wenn dieses bereit ist, während mindestens einer Woche pro Jahr im Museum zu arbeiten.
- Allen Beteiligten muss von Beginn an klar sein, welche Teilziele es zu erreichen gilt und wer über welche Kompetenzen verfügt. Daraus abgeleitet ergeben sich die Aufgabenbereiche aller eingesetzten Personen.

- Durch Einsätze im Museum erwirbt das Zivilschutzpersonal Kenntnisse, die auch im Hinblick auf eine natur- oder technikbedingte Katastrophe von Bedeutung sein können. Praktische Erfahrungen können nutzbringend eingesetzt werden, wenn es darum geht, unter Anleitung von Fachleuten Kulturgüter aus gefährdeten Zonen zu evakuieren.
- Mit der Inventarisierung und Dokumentation der Kulturgüter wird Grundlagenarbeit geleistet, welche es erlaubt die weiteren Planungen im Sinne des Kulturgüterschutzes zu bearbeiten. ▣

Der Autor dieses Beitrags ist Mitarbeiter der Sektion KGS im Bundesamt für Zivilschutz.

Feuchtigkeit in Schutzräumen?

- Die neue Luftentfeuchter-Generation – vollautomatisch, robust, zuverlässig
- 11 Modelle für jeden Einsatz
- Kostenlose Feuchtigkeitsmessungen
- Seit über 60 Jahren bewährt

Krüger + Co. AG

9113 Degersheim SG, Telefon 071/372 82 82

Siebnen SZ, Zizers GR, Samedan GR, Dielsdorf ZH, Weggis LU, Grellingen BL, Münsingen BE, Forel VD, Gordola TI

Senden Sie mir detaillierte Infos über Luftentfeuchter für Schutzräume:

Name: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

senden an: Krüger + Co. AG, 9113 Degersheim SG

KRÜGER

Der Bundesrat will keine Herabsetzung des Schutzgrades bei den öffentlichen Schutzbauten

Der Schutzgrad soll bei 90 Prozent bleiben

JM. Die Finanzkommission des Nationalrates hat mit ihrer Motion vom 11. Januar 1996 eine Lockerung der Baupflicht für Schutzräume des Zivilschutzes verlangt. Der Bundesrat hat am 28. Februar 1996 jedoch beantragt, diese Motion abzulehnen. Sie lesen im folgenden den Wortlaut der Motion und die Stellungnahme des Bundesrates:

Wortlaut der Motion vom 11. Januar 1996

Der Bundesrat wird beauftragt, den Entwurf für eine Änderung des am 17. Juni 1994 revidierten Schutzbautengesetzes vorzulegen. Die Finanzkommission verlangt, die Bundesbeiträge an die öffentlichen Schutzbauten so auszurichten, dass ein Schutzgrad von 80 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung erreicht wird (ohne Begründung).

Stellungnahme des Bundesrates

Die neue Zivilschutzgesetzgebung wurde am 17. Juni 1994 von beiden Räten mit grossem Mehr genehmigt und vom Bundesrat am 19. Oktober 1994 zusammen mit den dazugehörigen Verordnungen auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt. In Übereinstimmung mit dem Zivilschutz-Leitbild tragen insbesondere das revidierte Schutzbautengesetz und die revidierte Schutzbautenverordnung dem Anliegen nach einer Reduktion und konsequenten Steuerung der Schutzplatzproduktion Rechnung. Die Kantone und Gemeinden haben im letzten Jahr begonnen, die damit verbundenen Massnahmen umzusetzen. Dieser Prozess dürfte noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Die erst vor einem Jahr in Kraft gesetzte Gesetzgebung bereits

wieder zu ändern, würde zu einer Verunsicherung der Bevölkerung und zur Demotivierung der mit dem Vollzug beauftragten Behörden und Zivilschutzangehörigen führen.

Im Zusammenhang mit der Neuorientierung des Zivilschutzes sowie auch mit den verschiedenen Sparmassnahmen wurde nicht nur in den Finanzkommissionen sondern auch im Parlament wiederholt über die Verzicht und Einschränkungen des Zivilschutzes orientiert und auch diskutiert. Es wurde darauf hingewiesen, dass gegenüber den früheren Vorstellungen Einsparungen von mehr als 2,8 Milliarden Franken erzielt wurden, wovon der Anteil des Bundes über 2,3 Milliarden Franken beträgt. Allein im Bereich des baulichen Zivilschutzes wurden die noch vorzunehmenden Investitionen der öffentlichen Hand um mehr als eine Milliarde Franken reduziert. Zudem werden mit den auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzten Lockerungen bei der Schutzraumbaupflicht zugunsten der meist privaten Bauherrschaften jährlich gegen 40 Millionen Franken eingespart.

Die mit der Motion beantragte Begrenzung der Beitragsleistung des Bundes an öffentliche Schutzräume auf Gemeinden mit weniger als 80 Prozent Schutzplatzdeckung (auf 1. Januar 1995 von 100 auf 90 Prozent reduziert) ist finanzpolitisch unbedeutend. Der Rückgang beim Bau von öffentlichen Schutzräumen betrug in den letzten drei Jahren rund 75 Prozent; so wurden 1995 noch an 9000 öffentliche Schutzplätze Beiträge zugesichert, gegenüber mehr als 37 000 öffentlichen Schutzplätzen im Jahre 1993. Der Spareffekt der beantragten Gesetzesänderung ist mit etwa 0,5 Millionen Franken pro Jahr (mit sinkender Tendenz) damit äusserst gering und steht in ei-

nem krassen Missverhältnis zum Schaden und Vertrauensverlust, den diese Gesetzesänderung verursachen würde. Insbesondere würde das Schutzziel «jedem Einwohner der Schweiz einen Schutzplatz» und damit die Chancengleichheit aller Bürger und Bürgerinnen in Frage gestellt.

Ein etwas weitergehender, jedoch vergleichbarer Antrag der Finanzkommission des Nationalrates wurde zu Beginn des Jahres 1995 vom Parlament abgelehnt. Hingegen hat der Bundesrat die Motion der Finanzkommission des Nationalrates für eine substantielle Senkung der Ausgaben für Zivilschutzbauten vom 16. März 1995 als Postulat gutgeheissen, das so vom Nationalrat am 23. Juni 1995 überwiesen worden ist.

Im Zuge der Verknappung der Bundesfinanzen wurden Budget und Finanzplanung des Zivilschutzes wiederholt nach unten korrigiert. Seit 1991 (219 Mio. Franken) schrumpfte das Budget des Zivilschutzes um mehr als 90 Millionen Franken auf aktuell 128 Millionen Franken. Zu dieser markanten Abnahme hat vor allem der bauliche Zivilschutz beigetragen. Für 1996 sind für Schutzbauten noch Ausgaben in der Höhe von 45,7 Millionen Franken bewilligt worden. Dies bedeutet gegenüber den Aufwendungen von 1991 (119,5 Mio. Franken) einen Rückgang von knapp 75 Millionen Franken. Im Rahmen der Behandlung der verschiedenen Sanierungsmassnahmen hat der Bundesrat die überdurchschnittlichen Einsparungen des Zivilschutzes als Vorleistungen anerkannt und daher bewusst auf die Inanspruchnahme der bundesrätlichen Kompetenz im Sinne der Motion (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 des Schutzbautengesetzes in der Fassung vom 17. Juni 1994) verzichtet. Im Gegensatz dazu wurden die Schutzbauten ab 1996 neu ebenfalls der linearen Beitragskürzung von 10 Prozent unterstellt. Diese Massnahme ist ausgewogener als die beantragte Gesetzesänderung und verletzt keine wesentlichen Grundsätze. Damit können regionale Benachteiligungen vermieden werden, die später nur mit bedeutend höheren Kosten wieder wettgemacht werden könnten.

Erklärung des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen. 

Informiert sein, heisst dabei sein!

Jedem Mitglied des Schweizerischen Zivilschutzverbandes wird die Zeitschrift «Zivilschutz», immer voll mit allen wichtigsten Informationen, gratis nach Hause geschickt! Werden auch Sie Mitglied, telefonieren Sie uns! **Telefon 031 381 65 81**

Dabei sein, heisst Mitglied sein!